

# ANWALTSGERICHT BERLIN

beglaubigte Abschrift

GESCHÄFTSNUMMER:  
**2 AnwG 34/15 (2 AnwG 43/15)**  
(141 EV 76/15 - GStA Berlin)

Rechtskräftig  
seit dem 3. August 2017  
Berlin, den 24. August 2017  
Anwaltsgericht Berlin  
- Geschäftsstelle -  
Herrnsdorf

## URTEIL

Im Namen des Volkes!

In dem anwaltsgerichtlichen Antragsverfahren  
gegen den

Rechtsanwalt  
geboren am ..... in  
kanzleiansässig: ..... Berlin,

hat die 2. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom  
26.07.2017, an der Teilgenommen haben:

als Vorsitzende	Rechtsanwältin Ruhl
als Beisitzer	Rechtsanwalt Dahlmann-Resing
	Rechtsanwalt von Bronewski
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin	Oberstaatsanwältin Bath
als Protokollführer	Rechtsanwalt Frhr. von Wrede
als Angeschuldigter	Rechtsanwalt

### für Recht erkannt:

Gegen den Rechtsanwalt wird wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, insbesondere ordnungsgemäße Zustellungen entgegen zu nehmen und das Empfangsbekennnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen, die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt.

Ferner wird ihm die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 4.000,00 Euro, zahlbar in zwei Monatsraten ab Rechtskraft, an die Rechtsanwaltskammer Berlin auferlegt.  
Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

**Angewendete Vorschriften:** § 43 BRAO, § 14 BORA, §§ 113, 114 Abs. I Nr. 2 und 3, Abs. II, 197 BRAO.

**Gründe:**

(abgekürzte Fassung gemäß § 116 S.2 BRAO i.V.m. § 267 Abs. IV StPO)

**I.**

Der am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ geborene Rechtsanwalt legte am \_\_\_\_\_ die Zweite Juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt Berlin ab und ist seit dem \_\_\_\_\_ zur Rechtsanwaltschaft in Berlin zugelassen.

Zu den persönlichen Verhältnissen wurde festgestellt, dass der Rechtsanwalt verheiratet ist und zwei Kinder hat, die noch im elterlichen Haushalt leben. Die Ehefrau des Rechtsanwalts ist voll berufstätig.

Zu seinen Einkommensverhältnissen hat der Rechtsanwalt angegeben, dass sich sein anteiliger Betriebsgewinn im Jahre 2015 auf circa \_\_\_\_\_ Euro belief.

Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich vorbelastet.

In der Zeit von 2010 bis 2012 ergingen gegen ihn drei bestandskräftige Rügebescheide der Rechtsanwaltskammer Berlin.

1. Der Rügebescheid vom 14.07.2010 \_\_\_\_\_ ) hat einen Verstoß gegen § 14 BORA (Tatzeitraum Februar bis März 2010) in einem Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin zum Gegenstand.
2. Der Rügebescheid vom 18.04.2012 \_\_\_\_\_ , hat erneut einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen gemäß § 14 BORA (Tatzeitraum September bis November 2011) zum Gegenstand. Die Verstöße wurden in einem Zivilverfahren vor dem Oberlandesgericht \_\_\_\_\_ trotz mehrfacher Erinnerungen des Gerichts begangen.
3. Der Rügebescheid vom 14.11.2012 \_\_\_\_\_ , hat die beharrliche Nichtbearbeitung eines Mandats (§ 43 BRAO in Verbindung mit §§ 675, 611 ff BGB) zum Gegenstand. Tatzeitraum war von 2011 bis Februar 2012.

II.

Die Hauptverhandlung, an der der Rechtsanwalt teilgenommen hat, führte zu folgenden Feststellungen:

A. In dem Rechtsstreit der \_\_\_\_\_ ; GmbH gegen Herrn \_\_\_\_\_ vertrat der Rechtsanwalt die \_\_\_\_\_ GmbH, die in erster Instanz vor dem Landgericht \_\_\_\_\_ – Klägerin und in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht \_\_\_\_\_ – Berufungsklägerin war.

1. In vorbezeichneter Eigenschaft wurde dem Rechtsanwalt der Beschluss des Oberlandesgerichts \_\_\_\_\_ vom 30.07.2013, mit dem die Frist zur Ergänzung des Vortrags antragsgemäß bis zum 19.08.2013 verlängert wurde, am 31.07.2013 zu Zustellungszwecken gegen Empfangsbekanntnis übersandt, das er nicht erteilte.

2. Eine Abschrift des Protokolls vom 23.10.2013 sowie eine Ausfertigung und eine Abschrift des Versäumnisurteils des Oberlandesgerichts \_\_\_\_\_ vom selben Tage wurden dem Rechtsanwalt am 24.10.2013 zu Zustellungszwecken gegen Empfangsbekanntnis übersandt, das er auch auf schriftliche Erinnerungen vom 11.11.2013 und vom 12.11.2013 nicht erteilte.

3. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache am 18.12.2014 sowie die Zurückweisung seines Antrags auf Verlängerung der Frist zur Begründung des Einspruchs vom 27.11.2013 wurden dem Rechtsanwalt am 27.11.2013 zu Zustellungszwecken gegen Empfangsbekanntnis übersandt, das er nicht erteilte.

4. Eine Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts \_\_\_\_\_ r vom 25.03.2014 über die zu erstattenden Kosten in der zweiten Instanz wurde dem Rechtsanwalt am 26.03.2014 zu Zustellungszwecken gegen Empfangsbekanntnis übersandt, das er auch auf schriftliche Erinnerungen vom 15.04.2014 und vom 25.04.2014 nicht erteilte, so dass der Beschluss mit Postzustellungsurkunde zugestellt werden musste.

Dem Rechtsanwalt lag in allen Fällen seine Handakte mit den vorbereiteten Empfangsbekanntnissen vor. Die unterlassene Mitwirkung an den Zustellungen erfolgte teils, um prozessual Zeit für die Mandantin zu gewinnen, teils aber auch schlicht wegen Unmuts des Rechtsanwalts über Schwierigkeiten in der Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Mandantin.

B. Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der geständigen Einlassung des Rechtsanwalts sowie auf den ergänzend in der Hauptverhandlung eingeführten Urkunden, insbesondere der in Augenschein genommenen Handakte des Rechtsanwalts. Im Übrigen wird gemäß § 116 S. 2 BRAO in Verbindung mit § 267 Abs. 4 S. 1 StPO auf die Anschuldigungsschrift vom 17.08.2015 (2 AnwG 34/15; 141 EV 76/15) verwiesen.

Die berufsrechtlichen Vorwürfe aus der hinzuverbundenen Anschuldigungsschrift der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 13.10.2015 (2 AnwG 43/15; 141 EV 415/15) wurden in der Hauptverhandlung noch vor Beginn der Beweisaufnahme auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft im Hinblick auf die verbleibenden Vorwürfe gemäß §154 II StPO in Verbindung mit § 116 S.2 BRAO eingestellt.

Demgegenüber fanden weitere Vorwürfe des Rechtsanwalts wegen § 14 BORA aus dem Jahre 2015 Berücksichtigung; die Akte der Generalstaatsanwaltschaft Berlin 141 EV 472/16 (131) wurde zu diesem Zweck vor der Hauptverhandlung beigezogen. Die Generalstaatsanwaltschaft hatte das Verfahren mit Verfügung vom 11.07.2016 im Hinblick auf die hier abgeurteilten Vorwürfe gemäß § 154 I StPO eingestellt.

Den Vorwürfen lag das Zivilverfahren : dem Landgericht zugrunde, in dem der Rechtsanwalt für die Beklagten mehrfach Empfangsbekanntnisse nicht zurücksandte und damit erneut Postzustellungen und eine Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer Berlin veranlasste.

Dieser Beweisstoff war auch für das vorliegende Verfahren verwertbar.

„Eine im prozessrechtlichen Sinne selbstständige Tat, die nicht Gegenstand der Anklage ist, darf strafscharfend auch berücksichtigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft insoweit nach § 154 Abs. 1 StPO von der Verfolgung abgesehen hat“ (BGHSt 30, 165).

Die Verwertbarkeit setzt allerdings voraus, dass dem Rechtsanwalt rechtzeitig ein gerichtlicher Hinweis erteilt und der Beweisstoff prozessordnungsgemäß in der Hauptverhandlung festgestellt wird (BGH NStZ-RR 1996, 34).

Beide Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Rechtsanwalt ist auf die Beziehung der Akte und auf deren Einführung und Verwertbarkeit mit gerichtlichem Schreiben vom 23.03.2017 hingewiesen worden. Im Rahmen der Hauptverhandlung wurden die maßgeblichen Passagen der beigezogenen Akte mit dem Rechtsanwalt erörtert und Auszüge daraus

vorgehalten. Der Rechtsanwalt hat Stellung genommen und die Vorwürfe letztlich nicht bestritten.

III.

Der Rechtsanwalt hat sich damit in vier Fällen des Verstoßes gegen § 14 BORA schuldig gemacht.

Im Rahmen der Sanktionsbestimmung sprach für den Rechtsanwalt das freimütige und vollumfängliche Geständnis, das auch von Unrechtseinsicht geprägt war.

Gegen den Rechtsanwalt sprachen die mehrfachen einschlägigen Vorbelastungen sowie der Umstand, dass von diesem selbst dann noch einschlägige Verstöße begangen wurden, als bereits zwei anwaltsgerichtliche Anschuldigungsschriften beim Anwaltsgericht rechts-hängig waren.

Die Kammer hat nach alledem unter Würdigung aller Umstände auf eine einheitliche anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises in Verbindung mit einer Geldbuße in Höhe von 4.000,00 Euro erkannt.

Dem im letzten Wort des Rechtsanwalts zum Ausdruck gebrachten und nachvollziehbar begründeten Antrag auf Ratenzahlung ist die Kammer wie tenoriert nachgekommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 BRAO.

Ruhl

von Bronewski

Dahlmann-Resing

Beglaubigt  
Berlin, den 25.08.2017

  
Die Vorsitzende

